



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 5. Dezember 2007 (StB 1120)

B+A 66/2007

Zweckverband grosse Kul- turbetriebe Kanton Luzern

Delegation der Stadt Luzern 2008 bis 2011

**Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
22. Februar 2008**

Bezug zur Gesamtplanung 2008–2012

- Leitsatz C:** Luzern fördert das Zusammenleben aller.
- Stossrichtung C3:** Die Stadt stellt ein gutes Bildungs-, Kultur- und Sportangebot zur Verfügung. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für eine wirtschaftliche Dynamik in der Stadtregion.
- Fünfjahresziel C3.4:** Die Sportanlagen und Kultureinrichtungen entsprechen dem Bedürfnis von Vereinen, Organisationen und Bevölkerung. Sie sind gut erschlossen, nachbarschaftsverträglich und hinsichtlich Infrastruktur auf einem zeitgemässen Stand.

Übersicht

Der aus der kantonalen Finanzreform 08 hervorgegangene Paragraf 7a des Kulturförderungsgesetzes sieht vor, dass ab 1. Januar 2008 für die Finanzierung grosser Kulturbetriebe im Kanton Luzern von Gesetzes wegen ein Zweckverband mit dem Kanton Luzern und der Stadt Luzern als Verbandsmitgliedern besteht. Die grossen Kulturbetriebe Luzern sind: Luzerner Theater, Luzerner Sinfonieorchester und die Kunstgesellschaft Luzern. Der Zweckverband wird Anfang 2008 gegründet, damit er die Beiträge an die grossen Kulturbetriebe ab 2009 (§ 9 Abs. 1 Kulturförderungsgesetz) zeitgerecht beschliessen kann. Zweck des Verbandes ist es, den Bestand und die Weiterentwicklung der genannten Institutionen zu sichern. Zur Zweckerfüllung schliesst der Zweckverband mit den Trägerschaften der Kulturbetriebe Leistungsverträge ab und richtet ihnen die vom Kanton und der Stadt Luzern dem Zweckverband zugesprochenen Beiträge aus.

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes setzt sich aus drei Delegierten des Kantons und zwei Delegierten der Stadt Luzern zusammen. Nach Art. 26 lit. b Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 (GO) werden die Vertreter oder Vertreterinnen der Stadt in öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen von Gemeinwesen für eine Amtsdauer von vier Jahren durch den Grossen Stadtrat gewählt. Der Stadtrat schlägt dem Grossen Stadtrat für die Amtsdauer 2008 bis 2011 mit vorliegendem Bericht und Antrag als städtische Delegierte Urs W. Studer, Stadtpräsident und Bildungsdirektor, sowie Rosie Bitterli Mucha, Chefin Kultur und Sport, zur Wahl vor.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	4
2 Zweckverband	4
2.1 Zweck	4
2.2 Statuten	4
2.3 Finanzführung	5
3 Städtische Delegation	5
4 Antrag	6

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Im Rahmen der kantonalen Finanzreform 08 wird per 1. Januar 2008 der neue Paragraph 7a des Kulturförderungsgesetzes (SRL Nr. 402) in Kraft treten. Er hält fest, dass für die Finanzierung grosser Kulturbetriebe in Luzern von Gesetzes wegen ein Zweckverband mit dem Kanton Luzern und der Stadt Luzern als Verbandsmitgliedern besteht. In der Botschaft 183 vom 13. März 2007 (Mantelerlass zur Finanzreform 08, Seite 99 ff.) sowie in der Botschaft B 179 vom 6. Februar 2007 zu den Staatsbeiträgen an die Stiftung Luzerner Theater, an den Trägerverein des Luzerner Sinfonieorchesters und an die Kunstgesellschaft Luzern für das Jahr 2008 wurde die neue Trägerschafts- und Finanzierungslösung für diese drei grossen Luzerner Kulturbetriebe dargelegt. Der Zweckverband soll Anfang 2008 gegründet werden, damit er die Beiträge an die grossen Kulturbetriebe ab 2009 (§ 9 Abs. 1 Kulturförderungsgesetz) zeitgerecht beschliessen kann.

2 Zweckverband

2.1 Zweck

Der Zweckverband grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern ist ein Zweckverband gemäss § 56 des Gemeindegengesetzes vom 4. Mai 2004 (GG). Es kommen die Vorschriften über den Gemeindeverband (§§ 48–55 GG) zur Anwendung. Zweck des Verbandes ist es, den Bestand und die Weiterentwicklung der genannten Institutionen zu sichern. Zur Zweckerfüllung schliesst der Zweckverband mit den Trägerschaften der Kulturbetriebe Leistungsverträge ab und richtet ihnen die vom Kanton und der Stadt Luzern dem Zweckverband zugesprochenen Beiträge aus.

2.2 Statuten

Eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen der Stadt und des Kantons hat einen Statutenentwurf für den Zweckverband erarbeitet. Dieser Entwurf sieht vor, dass der Verband unter Berücksichtigung von § 52 Abs. 1 GG über die gesetzlichen Mindestorgane (§ 50 GG) verfügen soll,

nämlich eine Delegiertenversammlung, einen Präsidenten oder eine Präsidentin (als Verbandsleitung) und eine Kontrollstelle. Gemäss Statutenentwurf setzt sich die Delegiertenversammlung aus drei Delegierten des Kantons und zwei Delegierten der Stadt Luzern zusammen. Aus dem Kreis der Delegierten wird eine Präsidentin oder ein Präsident bestimmt. Der Statutenentwurf enthält die erforderlichen Bestimmungen gemäss § 51 Abs. 1 GG sowie Bestimmungen zu den Leistungsaufträgen an die Kulturbetriebe (Art. 12–15 des Statutenentwurfs). Das Bildungs- und Kulturdepartement beantragt, dass der Statutenentwurf im Hinblick auf die Gründung des Zweckverbands genehmigt wird.

Der Stadtrat hat mit StB 1058 vom 21. November 2007 zustimmend Kenntnis vom Statutenentwurf genommen und die Delegierten – vorbehältlich ihrer Wahl durch den Grossen Stadtrat – angewiesen, diesen Statuten bei der Gründung des Zweckverbandes zuzustimmen.

2.3 Finanzführung

Gemäss § 70 Abs. 1 GG gelten die Bestimmungen über den Finanzhaushalt der Gemeinden auch für die Zweckverbände. Der Regierungsrat kann Gemeinde- und Zweckverbänden aber gestützt auf § 70 Abs. 2 GG eine gegenüber den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vereinfachte Form der Haushaltsführung bewilligen. Der Zweckverband wird im Wesentlichen die Beiträge, die er gestützt auf § 7a Abs. 4 und 5 des Kulturförderungsgesetzes von Kanton und Stadt erhält, an die grossen Kulturbetriebe weitergeben. Daneben werden noch zwingend notwendige Ausgaben, z. B. für die Kontrollstelle, anfallen. Angesichts dieses einfachen Finanzhaushalts (z. B. keine Investitionsrechnung, keine wirkungsorientierte Verwaltungsführung, keine Kostenrechnung, keine Unterscheidung Verwaltungs- und Finanzvermögen) rechtfertigt es sich, dass sich der Finanzhaushalt des Zweckverbands in Anwendung von § 70 Abs. 2 GG nach Art. 17 des Statutenentwurfs richtet.

3 Städtische Delegation

Gemäss § 6 des Statutenentwurfs setzt sich die Delegiertenversammlung aus drei Delegierten des Kantons und zwei Delegierten der Stadt Luzern zusammen. Das Finanzdepartement, das Bildungs- und Kulturdepartement sowie der Stadtrat von Luzern sind übereingekommen, dass die Delegation des Kantons aus Dr. Anton Schwingruber, Bildungs- und Kulturdirektor, Martin Bucherer, Departementssekretär Finanzdepartement, sowie Daniel Huber, Kulturbeauftragter des Bildungs- und Kulturdepartements, bestehen soll (RRB 1411 vom 20. November 2007).

Nach Art. 26 lit. b Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 (GO) werden die Vertreter oder Vertreterinnen der Stadt in öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen von Gemeinwesen für eine Amtsdauer von vier Jahren durch den Grossen Stadtrat gewählt.

Die Delegation der Stadt Luzern soll von Urs W. Studer, Stadtpräsident und Bildungsdirektor, sowie von Rosie Bitterli Mucha, Chefin Kultur und Sport, wahrgenommen werden. Da die fachliche Verantwortung für das Beitragswesen und die thematische Koordination der Kulturpolitik bei der Bildungsdirektion liegt, ist es angezeigt, dass beide delegierten Personen aus dieser Direktion stammen.

Die vorgesehenen Delegierten der Stadt wurden mit StB 1058 vom 21. November 2007 aus zeitlichen Gründen – bis zu ihrer Wahl durch den Grossen Stadtrat – vom Stadtrat als Delegierte ad interim bezeichnet und ermächtigt, den Zweckverband zu gründen.

4 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb, für die Amtsdauer 2008 bis 2011 Urs W. Studer, Stadtpräsident und Bildungsdirektor, sowie Rosie Bitterli Mucha, Chefin Kultur und Sport, rückwirkend per 1. Januar 2008 in den Zweckverband grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern zu delegieren.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 5. Dezember 2007

Ursula Stämmer-Horst
Vize-Stadtpräsidentin



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 66 vom 5. Dezember 2007 betreffend

Zweckverband grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern Delegation der Stadt Luzern 2008 bis 2011,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 26 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

Als Delegierte der Stadt Luzern in den Zweckverband grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern werden für die Amtsdauer 2008 bis 2011 (mit Beginn rückwirkend per 1. Januar 2008) Urs W. Studer, Stadtpräsident und Bildungsdirektor, sowie Rosie Bitterli Mucha, Chefin Kultur und Sport, gewählt.

Luzern, 21. Februar 2008

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Beat Züsli
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

